

# Statuten



# Inhaltsverzeichnis

<u>I.NAME UND SITZ.....</u>	<u>3</u>
<u>Art. 1.1.....</u>	<u>3</u>
<u>Art. 1.2.....</u>	<u>3</u>
<u>II.ZWECK UND ZIEL.....</u>	<u>3</u>
<u>Art. 2.1.....</u>	<u>3</u>
<u>III.MITGLIEDSCHAFT.....</u>	<u>3</u>
<u>Art. 3.1.....</u>	<u>3</u>
<u>Art. 3.2.....</u>	<u>3</u>
<u>Art. 3.3.....</u>	<u>4</u>
<u>IV.ORGANE.....</u>	<u>4</u>
<u>Art. 4.1.....</u>	<u>4</u>
<u>Art. 4.2.....</u>	<u>5</u>
<u>Art. 4.3.....</u>	<u>5</u>
<u>Art. 4.4.....</u>	<u>5</u>
<u>Art. 4.5.....</u>	<u>5</u>
<u>Art. 4.6.....</u>	<u>6</u>
<u>Art. 4.7.....</u>	<u>6</u>
<u>Art. 4.8.....</u>	<u>6</u>
<u>Art. 4.9.....</u>	<u>6</u>
<u>Art. 4.10.....</u>	<u>7</u>
<u>Art. 4.11.....</u>	<u>7</u>
<u>Art. 4.12.....</u>	<u>7</u>
<u>V.VEREINSVERMÖGEN.....</u>	<u>7</u>
<u>Art. 5.1.....</u>	<u>7</u>
<u>Art. 5.2.....</u>	<u>7</u>
<u>VI.STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS.....</u>	<u>7</u>
<u>Art. 6.1.....</u>	<u>7</u>
<u>Art. 6.2.....</u>	<u>7</u>

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1.1

Unter dem Namen Deep Valley Car Performance besteht ein Verein nach OR Artikel 60 ff.

### Art. 1.2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## II. ZWECK UND ZIEL

### Art. 2.1

Der DVCP bezweckt die Organisation von Treffen, den Aufbau einer legalen Fahrzeuggemeinschaft, sowie die Förderung der Fahrzeugveredelung im Allgemeinen.

Der DVCP ist nicht gewinnorientiert, er soll lediglich zum Teilen der Interessengemeinschaft dienen.

Der Verein soll das Veredeln von Fahrzeugen für Vereinsmitglieder erleichtern, sowie als Plattform zum Austausch von Vorschlägen und Ideen, Erfüllen von Vorstellungen und Zielen dienen.

Ferner ist zu beachten, dass der Verein nur Interessen und Anlässe unterstützt die Gesetzeskonform sind.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3.1

Der DVCP besteht aus dem Vorstand sowie Aktiv-, Passiv- und Probemitgliedern. Der Jahresbeitrag wurde auf CHF 100.00 pro Mitglied und Kalenderjahr, sowie auf CHF 20.00 für Passivmitglieder und CHF 50.00 für Probemitglieder festgelegt.

### Art. 3.2

Vor dem Vollbeitritt in den Verein haben Anwärter noch ein Probejahr zu bestehen, bei welchem auf den Charakter und das Verhalten des Anwärters geachtet wird.

Nach dem vollendeten Probejahr wird an der GV abgestimmt ob der Anwärter aufgenommen wird. Der Entscheid hat ab der Abstimmung bei der GV sofortige Gültigkeit.

Das Probejahr wird wie folgt geregelt:

Tritt das Neumitglied vor dem 31. Juli des jeweiligen Jahres bei, kann es an der darauffolgenden GV als Vollmitglied angenommen werden.

Tritt das Neumitglied aber ab dem 1. August des Jahres bei, wird es erst in der übernächsten GV angenommen.

Der Probejahrbeitrag von CHF 50.00 muss dann nur einmal bezahlt werden.

Offizielles Beitrittsdatum ist das Datum des Zahlungsauftrages.

### Art. 3.3

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt muss mindestens 1 Monat vor der GV per E-mail oder postalischen Weg zugestellt werden
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Schwere Zuwiderhandlung gegen die Strassenverkehrsordnung
- e) Bei zweimaligen nicht erscheinen an der GV. (Gilt für Probemitglieder)

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einem absoluten Mehr ausgesprochen werden, sofern ein unehrenhaftes Verhalten oder ein grober Verstoss gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Ein solcher Beschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung der Betroffenen, wird diesen schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an der GV besteht nicht.

#### Art. 3.4

Der Verein unterstützt keine illegalen Aktivitäten im Strassenverkehr und lehnt jegliche Haftung ab. Die Mitglieder müssen sich bewusst sein, dass sie mit «Deep Valley Car Performance» angeschrieben sind. Fallen Sie im Strassenverkehr mehrfach negativ auf, wird ihnen der Sticker entzogen, um den Namen des Vereins zu wahren. Das obliegt allein der Vollmacht des Vorstandes.

### IV. ORGANE

#### Art. 4.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### a) Die GV

#### Art. 4.2

Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der GV sind spätestens zwei Wochen im Voraus per E-mail oder postalischen Weg an den Präsidenten zu richten.

#### Art. 4.3

Eine ausserordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Art. 4.4

Die Aufgaben und Kompetenzen der GV sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins

#### Art. 4.5

Beschlüsse an der GV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Passiv- und Probemitglieder haben eine beratende Funktion.

## b) Vorstand

### Art. 4.6

Der Vorstand des DVCP besteht aus mindestens vier Mitgliedern und einem Präsidenten, sie werden von der GV auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Präsident ist nicht stimmberechtigt, ihm obliegt der Stichtscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten GV zur Bestätigung vorzulegen.

### Art. 4.7

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Vereinskoordinator
- f) Media / Marketing
- g) Mitglied 1

Ämterkumulation ist zulässig

### Art. 4.8

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen GV;
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglement;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Marketingmassnahmen

### Art. 4.9

Der Verein ist vertreten durch den Kassier und den Präsidenten. Allerdings ist der Kassier einzelbevollmächtigt für den Verein Bankgeschäfte zu tätigen. Sollte es aus Zeitgründen für den Kassier nicht möglich sein eine Bankangelegenheit zu erledigen, ist der Präsident zusammen mit dem Aktuar bevollmächtigt dies zu erledigen.

## c) Revisionsstelle

### Art. 4.10

Das Geschäftsjahr endet am 31. November. Auf dieses Datum wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

### Art. 4.11

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlichen Bericht. Sie stellt der GV Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Kassier und dem Vorstand.

Art. 4.12

Die GV bestimmt zwei Revisoren.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

## V. VEREINSVERMÖGEN

Art. 5.1

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von Gönnern und Sponsoren sowie aus Überschüssen der Betriebsrechnung. Das Vereinskonto ist getrennt vom Konto des Events, somit erfolgt eine separate Buchhaltung.

Art. 5.2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 6.1

Die Statutenänderung erfolgt unter der Mehrheit der Anwesenden Aktivmitgliedern an der GV. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Nicht anwesende Mitglieder können mit einer Vollmacht mitbestimmen. Diese ist an den Vorstand zu richten.

Art. 6.2

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die GV über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Der Erlös wird gemeinnützigen Institutionen zugeführt. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

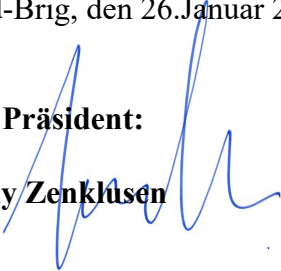
Art. 6.3

Änderungen wurden an der 5. ordentlichen Generalversammlung angenommen.

Ried-Brig, den 26. Januar 2019

**Der Präsident:**

Andy Zenklusen



**Der Aktuar:**

Anto Harambasic